

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik,
Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



47. Jahrgang

Salzgitter, 13. Mai 2020

Nummer 16

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
33	Fälligkeitstermine im Mai 2020 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	91
34	Bekanntmachung - Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Lich 24 für Salzgitter-Lichtenberg „Westlich Stukenbergweg – 2. Bauabschnitt“	91

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

33

Fälligkeitstermine im Mai 2020 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	April - Juni	fällig 15.05.2020
b) Grundsteuer B	April - Juni	fällig 15.05.2020
c) Straßenreinigungsgebühr	April - Juni	fällig 15.05.2020
d) Hundesteuer	April - Juni	fällig 15.05.2020

2. Gewerbesteuvorauszahlung	April - Juni	fällig 15.05.2020
-----------------------------	--------------	-------------------

Das Team Steuern weist daraufhin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. Bescheid des Städt. Regiebetriebes	April - Juni	fällig 15.05.2020
---	--------------	-------------------

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftinzugsverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter, den 23.04.2020

34

Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Lich 24 für Salzgitter-Lichtenberg „Westlich Stukenbergweg – 2. Bauabschnitt“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 20.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser wurde am 21.02.2018 im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter ortsüblich bekannt gemacht. Aufgrund eines Ausfertigungs- und Formfehlers ist die Bekanntmachung zu wiederholen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 21.02.2018 in Kraft gesetzt.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans sind in den abgedruckten Lageplänen eingetragen. Der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans liegt im Westen des Stadtteils Salzgitter-Lichtenberg. Er wird im Norden durch die vorhandene Bebauung der Straße Unter der Burg, im Osten durch den Stukenbergweg, im Süden durch einen Feldweg und im Westen durch den Lüttgenbergbach begrenzt.

Der Geltungsbereich 2 grenzt direkt südwestlich an das Baugebiet an und umfasst das Tal des Lüttgenbergbaches mit der ehemaligen Badeanstalt.

Der Geltungsbereich 3 liegt südwestlich des so genannten Hillenholz-Knotens (Einmündung der Nord-Süd-Straße auf die Industriestraße Mitte) auf der Westseite der Nord-Süd-Straße ca. 200 m nördlich des bestehenden Betriebsgebäudes der Avacon

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

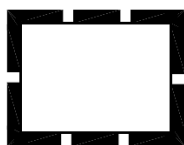
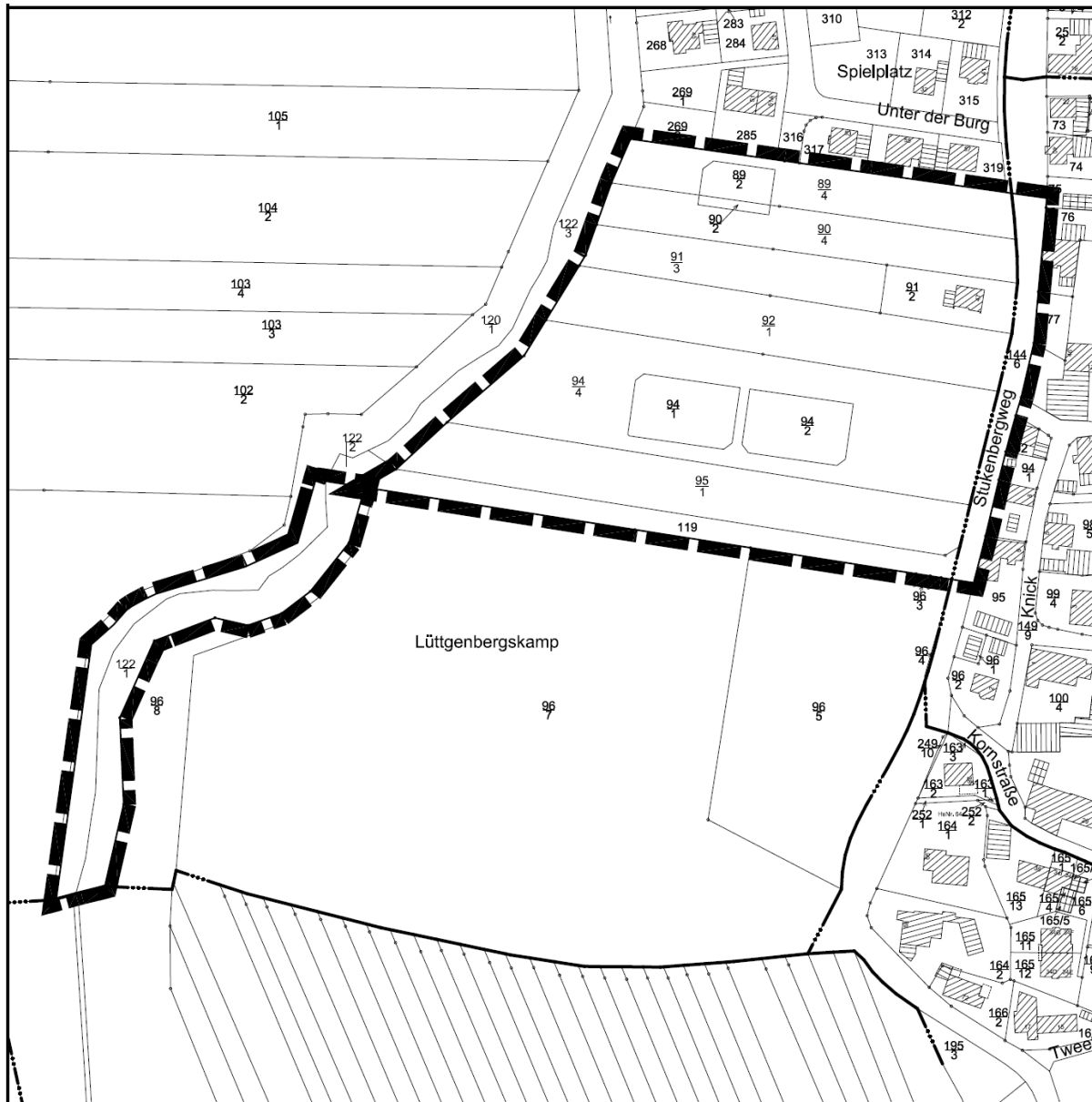
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

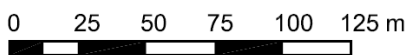
Salzgitter, am 27.04.2020

gez. Frank Klingebiel

.....
Oberbürgermeister



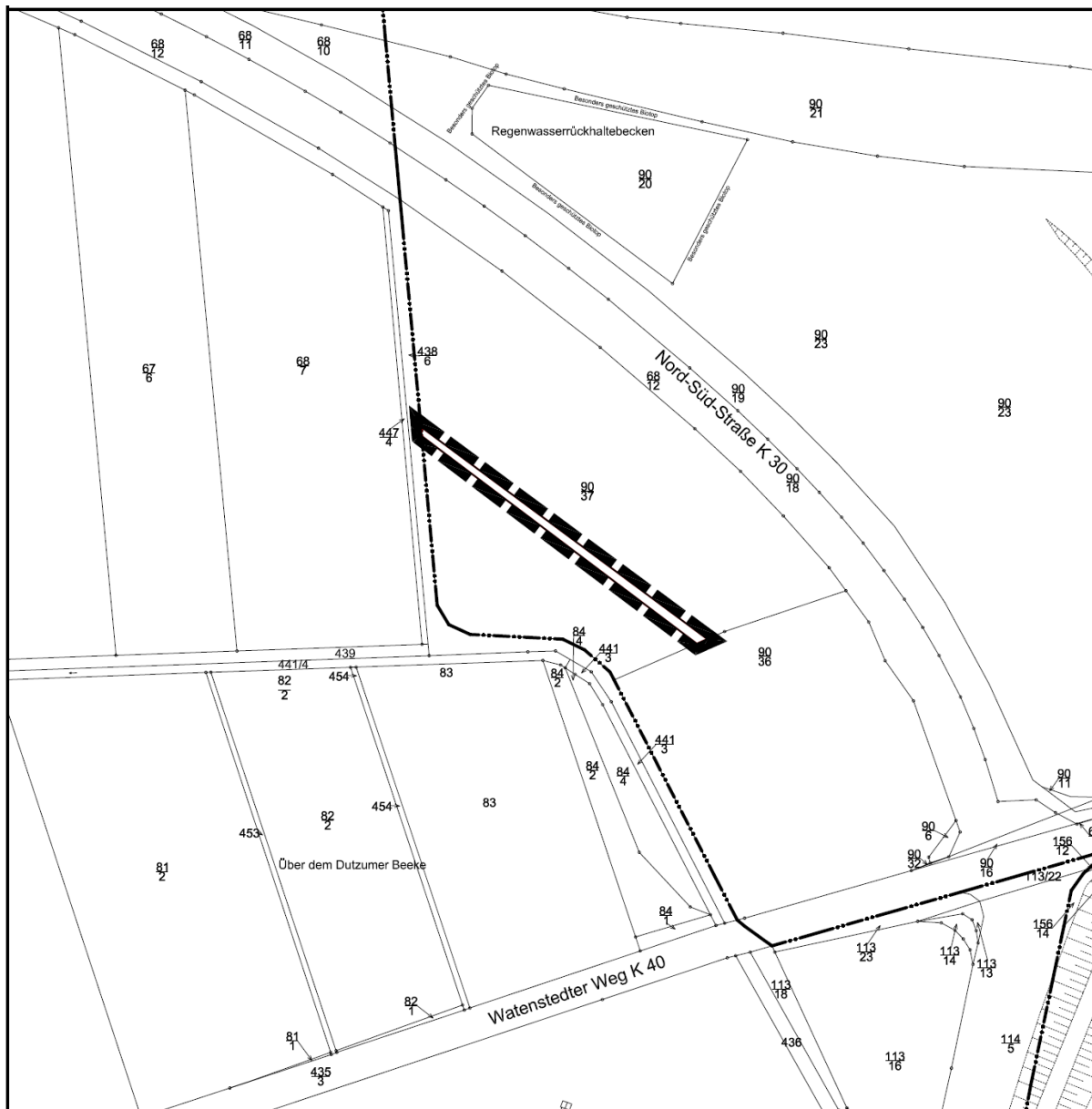
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 1 und 2
des Bebauungsplans Lich 24
für SZ-Lichtenberg "Westlich Stukenbergweg 2. BA"



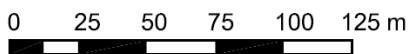
Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Lich 24
für Salzgitter-Lichtenberg
"Westlich Stukenbergweg 2. BA"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 3
des Bebauungsplans Lich 24
für SZ-Lichtenberg "Westlich Stukenbergweg 2. BA"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Lich 24
für Salzgitter-Lichtenberg
"Westlich Stukenbergweg 2. BA"